

Versicherung gegen Arbeitsunfälle – Vom INAIL kommen Teilinformationen zu geplanten Rabatten – Durchführungsdekret fehlt noch

Rabatt von 14,7 Prozent

Ab 1. Jänner 2014 gilt für die INAIL-Prämien eine Reduzierung um 14,7 Prozent. Das steht mit Blick auf den ersten Zahlungstermin 2014 am 16. Mai inzwischen fest. Allerdings liegt das Anwendungsdekret noch nicht vor. Ein Blick auf die aktuelle Lage.

Bozen/Rom – Wie seinerzeit (SWZ Nr. 4 vom 31. Jänner 2014) berichtet, wurden fast alle INAIL-Obliegenheiten von der langjährigen Fälligkeit am 16. Februar (heuer 17. Februar) auf den 16. Mai 2014 aufgeschoben. Dieser im letzten Moment aufgeschobene Termin (nachdem bereits die entsprechenden Anleitungen herausgekommen waren) hat seine Begründung darin, dass im sogenannten Stabilitätsgesetz Nr. 147/2013 im Artikel 1, Absatz 128, die Bestimmung enthalten ist, dass zum Zweck einer Senkung der Arbeitskosten auch die Prämien für die Arbeitsunfallversicherung beim INAIL ab dem Jahr 2014 verringert werden sollten. Das genaue Ausmaß der Senkung sowie die Anwendungsmodalitäten sollten in einem noch zu beschließenden Durchführungsdekret festgelegt werden. Nun ist mit zwei Rundschreiben des INAIL (Nr. 67 vom 11. März und Nr. 224 vom 25. März 2014) zum ersten Mal seit dem Aufschub die Nachricht herausgekommen, dass die Prämienreduzierung für die Arbeitsunfallversicherung rückwirkend zum 1. Jänner 14,7% betragen soll. Das angekündigte Durchführungsdekret mit den Einzelheiten der Anwendung ist aber immer noch nicht herausgekommen. Wohl aber sind zwischenzeitlich die sogenannten Berechnungsminima für die INAIL-Prämien bekannt gemacht worden, welche wir nachfolgend anführen. Zunächst einige wichtige Allgemeininformationen zum Thema.

Die wichtigsten auf den 16. Mai 2014 aufgeschobenen Obliegenheiten – Es sind dies:

die INAIL-Prämienermittlung und Einmalzahlung für Arbeitnehmer und pflichtige Selbstständige;

die Zahlung der 1. Rate im Falle von Ratenzahlung;

die Zahlung der Sonderprämien betreffend die Röntgengeräte und die Geräte mit Strahlungsgefahr und die vom INAIL eingehobenen Verbandsbeiträge.

Verringerung der INAIL-Akontozahlung wegen voraussichtlich geringerer Lohnsummen - Es kann wie in den Vorjahren auch heuer vorkommen, dass aufgrund von schlechterer Auftragslage, Schließung von Abteilungen u. dgl. im laufenden Jahr mit einiger Sicherheit geringere Personalkosten und demzufolge kleinere Lohnsummen anfallen. In diesen Fällen können die Lohnsummen, auf welche die Vorauszahlungen zu berechnen sind, reduziert werden. Dieser Sachverhalt muss dem INAIL im Normalfall bis spätestens 16. Februar eines jeden Jahres mitgeteilt werden, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Lohnsumme und einer eindeutigen Begründung. Dafür ist nunmehr ausschließlich die telematische Form mit einem vom INAIL dafür ins Internet gestellten Vordruck zu verwenden; dieser ist auf der INAIL-Homepage unter „Modulistica“ und „Riduzione del presunto“ zu finden, herabzuladen, auszufüllen und heuer wegen des Aufschubs ebenfalls innerhalb 16. Mai dem INAIL zuzustellen.

Ratenzahlung – Diese ist weiterhin möglich; aufgrund des zeitlichen Aufschubes werden die Prämienbeträge weiterhin durch vier geteilt, aber in nur drei Raten bezahlt. Anlässlich der ersten Fälligkeit am 16. Mai 2014 sind 50 Prozent zu bezahlen und an den folgenden Ratenfälligkeiten am 20. August und am 16. November 2014 je 25 Prozent der Prämien. Der Verzugszinssatz für die 2. und 3. Rate beträgt 2,08 Prozent.

Alle Zahlungen sind wie in den Vorjahren mittels Einheitsvordruck F24 zu tätigen.

Die nun für das Jahr 2014 geltenden INAIL-Versicherungsminima – Ähnlich wie beim INPS gilt auch für die Arbeitsunfallversicherung beim INAIL, dass die Prämien aufgrund der Bruttoentgelte der Arbeitnehmer berechnet werden, es aber Mindestwerte gibt, auf welche die Prämien auf alle Fälle zu berechnen und zu bezahlen sind. Die wichtigsten Versicherungsminima für die heurige Fälligkeit Mitte Mai sind im beigestellten Kasten genannt. Um Unklarheiten zu vermeiden, sei hier festgestellt, dass diese Minima das Jahr 2013 betreffen; am 16. Mai 2014 ist aber ja primär der Prämienausgleich für 2013 zu berechnen und zu bezahlen, und – bezogen auf diese Werte – dann ein Akonto für das Jahr 2014 zu entrichten).

Die Risikoklassen für die Handwerker selbst, deren Gesellschafter und die mitarbeitenden Familienmitglieder – Die INAIL-Prämien für diese angeführten Personen sind nach der Einstufung des beruflichen Risikos für 2014 in neun Risikoklassen wie folgt festgelegt worden:

Risikoklasse Jahresprämie in €

1 80,90

2 168,70

3 331,60

4 518,50

5 727,20

6 934,20

7 1.147,70

8 1.261,90

9 1.733,50

Sobald das oben angeführte Durchführungsdekret zu den Prämienreduzierungen beschlossen worden ist, wird die SWZ weitere Infos zur Thematik bringen; insbesondere wird auch auf diverse zusätzliche Prämienreduzierungen für besondere Bereiche wie das Baugewerbe, den Transportsektor, für die Beschäftigung von Personen mit Behinderung, für eingestellte Ersatzkräfte bei Mutterschaft und Begünstigungen betreffend die INAIL-Prämien für Beschäftigte aufgrund von Sondergesetzen zu verweisen sein.

Helmut Weißenegger

Redaktionsadresse: Südtiroler Wirtschaftszeitung | Innsbrucker Straße 23, 39100 Bozen, Südtirol-Italien |
Tel. +39 0471 973 341 | Fax +39 0471 972 007 | info@swz.it